

Strasse 1
5000 Aarau
Telefon P 062 123 45 67

Geschäfts-Nr. 2008-001 F

Herr
Hans Kläger
Strasse 1
5000 Aarau

Vorladung

Kläger **Kläger *Hans***, Strasse 1, 5000 Aarau

Beklagte **Beklagte *Anna***, Gasse 2, 5200 Brugg AG

Gegenstand Forderung von CHF 1'800.00 Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des/der Beklagten.

Die Parteien werden zur Verhandlung vorgeladen vor dem
**Friedensrichter des Kreises Aarau, Strasse 1, 5000 Aarau, 1. Stock,
Zimmer 2**

Datum/Zeit: **Freitag 23. Mai 2008, 18:00 Uhr.**

Beweisanordnung:

Die Parteien werden der Parteibefragung unterstellt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der letzten Seite.

Zustellung an:
- den Kläger
- die Beklagte

Aarau, 23. Mai 2008

Der Friedensrichter:

Hans Muster

Hinweise für Verhandlungen vor dem Friedensrichter

Hinweise für die Parteien:

Die Parteien sollen Urkunden, auf die sie sich stützen, an der Verhandlung vorlegen (§ 143 Abs. 2 ZPO).

Wer zur Verhandlung nicht zum festgesetzten Termin erscheint, gilt in der Regel als säumig (§ 85 ZPO) und hat die durch die Säumnis verursachten Prozesskosten zu tragen (§ 97 Abs. 2 ZPO).

Persönliches Erscheinen, Vertretung und Verbeiständung:

§ 142 ZPO

1 Die Parteien haben zu den Verhandlungen vor dem Friedensrichter persönlich zu erscheinen.

2 Die Verbeiständung oder Vertretung durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner, Eltern, mündige Kinder oder Geschwister ist in allen Fällen gestattet.

3 Eine Partei kann sich auch durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, wenn sie ausserhalb des Kantons wohnt, mehr als 65 Jahre alt oder krank ist, sich im Ausland aufhält oder aus einem andern zureichenden Grund am Erscheinen verhindert ist. Sie hat so frühzeitig beim Friedensrichter um die Bewilligung der Vertretung nachzusuchen, dass bei Gutheissung des Gesuches der Gegenpartei rechtzeitig davon Kenntnis gegeben und ihr eröffnet werden kann, dass ihr das gleiche Recht zustehe.

4 Ausserdem kann der Friedensrichter die Verbeiständung der Parteien durch handlungsfähige Personen gestatten, wenn beide Parteien darum nachsuchen.

Folgen der Säumnis der Parteien für das Verfahren:

§ 144 Abs. 1

1 Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, wird die Klage als einstweilen zurückgezogen abgeschrieben.

§ 145

1 Kommt es in einer Streitsache, deren Streitwert der Friedensrichter auf weniger als 2'000 Franken schätzt (§§ 16-22), nicht zu einer Vermittlung, entscheidet er durch Urteil.

2 Er fällt sein Urteil auf Grund der Ausführungen der Parteien in der Vermittlungsverhandlung und eingelegter Urkunden, wenn damit nach seiner Auffassung der Sachverhalt als hinlänglich klargelegt erscheint.

§ 97

1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Versäumnis einer Prozesshandlung nur zur Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird.

2 Ausserdem hat die säumige Partei durch die Säumnis verursachte Prozesskosten zu tragen.

§ 157

1 Versäumt eine Partei eine Verhandlung, hat sie die dadurch verursachten Kosten des Verfahrens und der erscheinenden Partei eine Parteienschädigung zu bezahlen. Die Kosten des Weisungsscheines trägt immer der Kläger.

2 Bleiben beide Parteien aus, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens.

Strasse 1
5000 Aarau
Telefon P 062 123 45 67

Geschäfts-Nr. 2008-001 F

Frau
Anna Beklagte
Gasse 2
5200 Brugg AG

Vorladung

Kläger **Kläger *Hans***, Strasse 1, 5000 Aarau

Beklagte **Beklagte *Anna***, Gasse 2, 5200 Brugg AG

Gegenstand Forderung von CHF 1'800.00 Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des/der Beklagten.

Die Parteien werden zur Verhandlung vorgeladen vor dem
**Friedensrichter des Kreises Aarau, Strasse 1, 5000 Aarau, 1. Stock,
Zimmer 2**

Datum/Zeit: **Freitag 23. Mai 2008, 18:00 Uhr.**

Beweisanordnung:

Die Parteien werden der Parteibefragung unterstellt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der letzten Seite.

Zustellung an:
- den Kläger
- die Beklagte

Aarau, 23. Mai 2008

Der Friedensrichter:

Hans Muster

Hinweise für Verhandlungen vor dem Friedensrichter

Hinweise für die Parteien:

Die Parteien sollen Urkunden, auf die sie sich stützen, an der Verhandlung vorlegen (§ 143 Abs. 2 ZPO).

Wer zur Verhandlung nicht zum festgesetzten Termin erscheint, gilt in der Regel als säumig (§ 85 ZPO) und hat die durch die Säumnis verursachten Prozesskosten zu tragen (§ 97 Abs. 2 ZPO).

Persönliches Erscheinen, Vertretung und Verbeiständung:

§ 142 ZPO

1 Die Parteien haben zu den Verhandlungen vor dem Friedensrichter persönlich zu erscheinen.

2 Die Verbeiständung oder Vertretung durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner, Eltern, mündige Kinder oder Geschwister ist in allen Fällen gestattet.

3 Eine Partei kann sich auch durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, wenn sie ausserhalb des Kantons wohnt, mehr als 65 Jahre alt oder krank ist, sich im Ausland aufhält oder aus einem andern zureichenden Grund am Erscheinen verhindert ist. Sie hat so frühzeitig beim Friedensrichter um die Bewilligung der Vertretung nachzusuchen, dass bei Gutheissung des Gesuches der Gegenpartei rechtzeitig davon Kenntnis gegeben und ihr eröffnet werden kann, dass ihr das gleiche Recht zustehe.

4 Ausserdem kann der Friedensrichter die Verbeiständung der Parteien durch handlungsfähige Personen gestatten, wenn beide Parteien darum nachsuchen.

Folgen der Säumnis der Parteien für das Verfahren:

§ 144 Abs. 1

1 Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, wird die Klage als einstweilen zurückgezogen abgeschrieben.

§ 145

1 Kommt es in einer Streitsache, deren Streitwert der Friedensrichter auf weniger als 2'000 Franken schätzt (§§ 16-22), nicht zu einer Vermittlung, entscheidet er durch Urteil.

2 Er fällt sein Urteil auf Grund der Ausführungen der Parteien in der Vermittlungsverhandlung und eingelegter Urkunden, wenn damit nach seiner Auffassung der Sachverhalt als hinlänglich klargelegt erscheint.

§ 97

1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Versäumnis einer Prozesshandlung nur zur Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird.

2 Ausserdem hat die säumige Partei durch die Säumnis verursachte Prozesskosten zu tragen.

§ 157

1 Versäumt eine Partei eine Verhandlung, hat sie die dadurch verursachten Kosten des Verfahrens und der erscheinenden Partei eine Parteienschädigung zu bezahlen. Die Kosten des Weisungsscheines trägt immer der Kläger.

2 Bleiben beide Parteien aus, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens.

Strasse 1
5000 Aarau
Telefon P 062 123 45 67

Friedensrichter

Geschäfts-Nr. 2008-001 F

Vorladung

Kläger **Kläger *Hans***, Strasse 1, 5000 Aarau

Beklagte **Beklagte *Anna***, Gasse 2, 5200 Brugg AG

Gegenstand Forderung von CHF 1'800.00 Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des/der Beklagten.

Die Parteien werden zur Verhandlung vorgeladen vor dem
**Friedensrichter des Kreises Aarau, Strasse 1, 5000 Aarau, 1. Stock,
Zimmer 2**

Datum/Zeit: **Freitag 23. Mai 2008, 18:00 Uhr.**

Beweisanordnung:

Die Parteien werden der Parteibefragung unterstellt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der letzten Seite.

Zustellung an:
- den Kläger
- die Beklagte

Aarau, 23. Mai 2008

Der Friedensrichter:

Hans Muster

Hinweise für Verhandlungen vor dem Friedensrichter

Hinweise für die Parteien:

Die Parteien sollen Urkunden, auf die sie sich stützen, an der Verhandlung vorlegen (§ 143 Abs. 2 ZPO).

Wer zur Verhandlung nicht zum festgesetzten Termin erscheint, gilt in der Regel als säumig (§ 85 ZPO) und hat die durch die Säumnis verursachten Prozesskosten zu tragen (§ 97 Abs. 2 ZPO).

Persönliches Erscheinen, Vertretung und Verbeiständung:

§ 142 ZPO

1 Die Parteien haben zu den Verhandlungen vor dem Friedensrichter persönlich zu erscheinen.

2 Die Verbeiständung oder Vertretung durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner, Eltern, mündige Kinder oder Geschwister ist in allen Fällen gestattet.

3 Eine Partei kann sich auch durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, wenn sie ausserhalb des Kantons wohnt, mehr als 65 Jahre alt oder krank ist, sich im Ausland aufhält oder aus einem andern zureichenden Grund am Erscheinen verhindert ist. Sie hat so frühzeitig beim Friedensrichter um die Bewilligung der Vertretung nachzusuchen, dass bei Gutheissung des Gesuches der Gegenpartei rechtzeitig davon Kenntnis gegeben und ihr eröffnet werden kann, dass ihr das gleiche Recht zustehe.

4 Ausserdem kann der Friedensrichter die Verbeiständung der Parteien durch handlungsfähige Personen gestatten, wenn beide Parteien darum nachsuchen.

Folgen der Säumnis der Parteien für das Verfahren:

§ 144 Abs. 1

1 Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, wird die Klage als einstweilen zurückgezogen abgeschrieben.

§ 145

1 Kommt es in einer Streitsache, deren Streitwert der Friedensrichter auf weniger als 2'000 Franken schätzt (§§ 16-22), nicht zu einer Vermittlung, entscheidet er durch Urteil.

2 Er fällt sein Urteil auf Grund der Ausführungen der Parteien in der Vermittlungsverhandlung und eingelegter Urkunden, wenn damit nach seiner Auffassung der Sachverhalt als hinlänglich klargelegt erscheint.

§ 97

1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Versäumnis einer Prozesshandlung nur zur Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird.

2 Ausserdem hat die säumige Partei durch die Säumnis verursachte Prozesskosten zu tragen.

§ 157

1 Versäumt eine Partei eine Verhandlung, hat sie die dadurch verursachten Kosten des Verfahrens und der erscheinenden Partei eine Parteienschädigung zu bezahlen. Die Kosten des Weisungsscheines trägt immer der Kläger.

2 Bleiben beide Parteien aus, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens.